



Brüssel, den 3. März 2015
(OR. en)

6671/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0036 (NLE)

PECHE 69

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 71 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Briefwechsels im Namen der Europäischen Union zur Erlangung der Mitgliedschaft in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 71 final.

Anl.: COM(2015) 71 final

6671/15

DG B 2A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2015
COM(2015) 71 final

2015/0036 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Briefwechsels im Namen der Europäischen Union zur
Erlangung der Mitgliedschaft in der erweiterten Kommission des Übereinkommens
über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) ist eine regionale Fischereiorganisation (RFO), die während des gesamten Vertriebs für die Bewirtschaftung des Südlichen Blauflossenthuns (SBF) zuständig ist. Das Übereinkommen über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun trat am 20. Mai 1994 in Kraft.

Die Europäische Union ist seit 2006 kooperierendes Nichtmitglied der erweiterten CCSBT-Kommission. Kooperierende Nichtmitglieder beteiligen sich uneingeschränkt an den Aktivitäten der CCSBT, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. Der Status des kooperierenden Nichtmitglieds erfordert die Beachtung der Bewirtschaftungs- und Erhaltungsziele und -maßnahmen der CCSBT.

Nach mehrjährigen Verhandlungen änderte die CCSBT die Resolution über die erweiterte Kommission während ihrer 20. Sitzung im Oktober 2013 dahingehend, dass auch interessierte Organisationen der Regionalen Wirtschaftsintegration (ORWI) der erweiterten Kommission als Mitglied beitreten können. Die Aufnahme erfolgt im Wege eines Briefwechsels, in dem der Antragsteller gegenüber der CCSBT seine feste Entschlossenheit ausdrückt, die Bedingungen des Übereinkommens sowie die Entscheidungen der erweiterten CCSBT-Kommission zu befolgen.

Mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und vorläufige Anwendung des Briefwechsels zur Erlangung der Mitgliedschaft in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun vom [XXX] empfahl die Europäische Kommission dem Rat die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Briefwechsels zur Erlangung der Mitgliedschaft in der erweiterten CCSBT-Kommission.

Nach Abschluss dieses Verfahrens wäre die EU zur Mitgliedschaft und Stimmabgabe in der erweiterten CCSBT-Kommission und im erweiterten wissenschaftlichen Ausschuss berechtigt.

Das Interesse der EU an der CCSBT liegt insbesondere an den Überschneidungen bei der Bewirtschaftung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) und Atlantischem Rotem Thun sowie dem Bestreben, die Kohärenz des Erhaltungsansatzes der EU in allen Ozeanen weiter zu fördern und ihre Entschlossenheit zur langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der weltweiten Fischereiressourcen zu bekräftigen

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit diesem Vorschlag soll das rechtliche Verfahren, dass mit der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Briefwechsels zur Erlangung der Mitgliedschaft in der erweiterten CCSBT-Kommission und dem erweiterten wissenschaftlichen Ausschuss eingeleitet wurde, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Briefwechsels im Namen der Europäischen Union zur Erlangung der Mitgliedschaft in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist befugt, Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erlassen und Vereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen einzugehen.
- (2) Die Europäische Union ist gemäß Beschluss 98/392/EG des Rates⁽²⁾ Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, das alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft verpflichtet, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Europäische Union ist gemäß Beschluss 98/414/EG des Rates⁽³⁾ Vertragspartei des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische.
- (4) Am 1. Dezember 2009 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission, im Namen der Europäischen Union auf eine Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun hinzuwirken, sodass die Europäische Union eine Vertragspartei werden kann.
- (5) Im Rahmen ihrer 20. Sitzung im Oktober 2013 änderte die CCSBT die Resolution über die erweiterte Kommission, um es der Europäischen Union zu ermöglichen, im Wege eines Briefwechsels die Mitgliedschaft in der erweiterten CCSBT-Kommission zu erlangen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1.

³ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14.

- (6) Am [XXX] genehmigte der Rat die Unterzeichnung und vorübergehende Anwendung des Briefwechsels zur Erlangung der Mitgliedschaft in der erweiterten CCSBT-Kommission.
- (7) Da Fischereifahrzeuge unter den Flaggen von Mitgliedstaaten der Union Bestände im Verbreitungsgebiet des Südlichen Blauflossenthuns befischen, ist es im Interesse der Union, einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens zu leisten.
- (8) Eine solche Vorgehensweise wird auch die Kohärenz des Erhaltungsansatzes der Union in allen Ozeanen fördern und ihre Entschlossenheit zur langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der weltweiten Fischereiressourcen bekräftigen.
- (9) Der Briefwechsel sollte daher geschlossen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Briefwechsel zur Erlangung der Mitgliedschaft in der erweiterten Kommission des Übereinkommens für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (im Folgenden „das Übereinkommen“) wird hiermit im Namen der Europäischen Union abgeschlossen.

Der Briefwechsel ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, die Genehmigungsurkunde im Namen der Europäischen Union beim Exekutivsekretär der CCSBT, im Namen der CCSBT, gemäß Artikel 10 des Übereinkommens zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*